

**GEMEINSAMER BERICHT**

**der**

**Vorstände der**

**ZEAL NETWORK SE**

**und der**

**LOTTO24 AG**

**über den Gewinnabführungsvertrag**

**zwischen der**

**ZEAL NETWORK SE und der LOTTO24 AG**

**gemäß § 293a AktG**

**9. Oktober 2024**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>II.</b>	<b>Die Vertragsparteien .....</b>	<b>5</b>
<b>1.</b>	<b>Die Lotto24 AG .....</b>	<b>5</b>
1.1	Unternehmensgeschichte und Aktionärsentwicklung .....	5
1.1.1	Unternehmensgeschichte der Lotto24 AG .....	5
1.1.2	Übernahmeangebot und Delisting-Erwerbsangebot .....	6
1.1.3	Weitere Erwerbe und Squeeze-out der Minderheitsaktionäre der Lotto24 AG .....	6
1.2	Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr der Lotto24 AG .....	6
1.3	Organe und Vertretung der Lotto24 AG .....	7
1.4	Kapital und Aktionäre der Lotto24 AG .....	7
1.4.1	Grundkapital und Aktionäre .....	7
1.4.2	Genehmigtes Kapital .....	7
1.5	Mitarbeiter und Mitbestimmung .....	7
1.6	Struktur und Geschäftstätigkeit der Lotto24 AG .....	7
1.7	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Lotto24 AG .....	8
1.7.1	Eckdaten für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 .....	8
1.7.2	Ausblick für das Geschäftsjahr 2024 .....	9
<b>2.</b>	<b>Die ZEAL Network SE .....</b>	<b>9</b>
2.1	Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr .....	9
2.2	Kapital und Börsenhandel der ZEAL Network SE .....	10
2.3	Aktionärsstruktur der ZEAL Network SE .....	10
2.4	Organe und Vertretung der ZEAL Network SE .....	10
2.5	Mitarbeiter und Mitbestimmung .....	11
2.6	Geschäftstätigkeit der ZEAL Network SE .....	11
2.7	Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der ZEAL-Gruppe .....	12
2.7.1	Eckdaten für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 .....	12
2.7.2	Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2024 .....	13
<b>III.</b>	<b>Gründe für den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags .....</b>	<b>13</b>
<b>1.</b>	<b>Kein Abhängigkeitsbericht .....</b>	<b>13</b>
<b>2.</b>	<b>Steuerliche Vorteile .....</b>	<b>14</b>
<b>3.</b>	<b>Keine Alternativen .....</b>	<b>15</b>
<b>IV.</b>	<b>Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags .....</b>	<b>15</b>
<b>1.</b>	<b>Gewinnabführung (§ 1 des Vertrags) .....</b>	<b>15</b>

<b>2.</b>	<b>Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags).....</b>	<b>16</b>
<b>3.</b>	<b>Abschlagszahlungen (§ 3 des Vertrags).....</b>	<b>17</b>
<b>4.</b>	<b>Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 4 des Vertrags) .....</b>	<b>17</b>
<b>5.</b>	<b>Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrags).....</b>	<b>18</b>
<b>V.</b>	<b>Keine Festsetzungen gemäß §§ 304, 305 AktG, keine Prüfung des Vertrags .....</b>	<b>19</b>
<b>VI.</b>	<b>Folgen für die Aktionäre der ZEAL Network SE .....</b>	<b>19</b>

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

Anlage 1 Gewinnabführungsvertrag zwischen der ZEAL Network SE und der Lotto24 AG, finaler Entwurf vom 9. Oktober 2024

Der Vorstand der die ZEAL Network SE mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 159581 („ZEAL“) und der Vorstand der Lotto24 AG mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 123037 („Lotto24“) erstatten gemäß § 293a Aktiengesetz („AktG“) gemeinsam den folgenden Bericht (der „**Vertragsbericht**“ oder der „**Bericht**“) über den beabsichtigten Gewinnabführungsvertrag (der „**Gewinnabführungsvertrag**“ oder der „**Vertrag**“) zwischen der ZEAL als Organträgerin und der Lotto24 als Organgesellschaft (ZEAL und Lotto24 zusammen auch die „**Vertragsparteien**“).

## **I. Einleitung**

ZEAL und Lotto24, eine unmittelbare 100 %-ige Tochtergesellschaft der ZEAL, haben sich am heutigen 9. Oktober 2024 auf die diesem Vertragsbericht zugrunde liegende und diesem Bericht als Anlage 1 beigefügte finale Entwurfsfassung eines Gewinnabführungsvertrags (der „**Vertragsentwurf**“) geeinigt.

Der Gewinnabführungsvertrag soll nach Erteilung der Zustimmung der Hauptversammlung der ZEAL, welche für den 15. November 2024 geplant ist, abgeschlossen werden. Er bedarf der Schriftform (vgl. § 293 Abs. 3 AktG). Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Vertrag außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der Lotto24 (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der Lotto24 soll unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung der ZEAL am 15. November 2024 gefasst werden. Die Zustimmungsbeschlüsse müssen jeweils mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden.

Der Gewinnabführungsvertrag wird gemäß § 294 Abs. 2 AktG mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Lotto24 wirksam.

In diesem Bericht werden der Abschluss des Gewinnabführungsvertrags und der Gewinnabführungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

## **II. Die Vertragsparteien**

### **1. Die Lotto24 AG**

#### 1.1 Unternehmensgeschichte und Aktionärsentwicklung

##### *1.1.1 Unternehmensgeschichte der Lotto24 AG*

Die Gesellschaft wurde am 13. August 2010 unter dem Namen „Tipp24 Deutschland GmbH“ gegründet. Am 27. April 2012 beschloss die Gesellschafterversammlung den Formwechsel in eine Aktiengesellschaft. Der Formwechsel wurde durch Eintragung im Handelsregister am 16. Mai 2012 wirksam. Seitdem firmiert die Gesellschaft als Lotto24 AG. Am 3. Juli 2012 erfolgte der Börsengang der Lotto24.

### *1.1.2 Übernahmeangebot und Delisting-Erwerbsangebot*

Am 31. Januar 2019 hat ZEAL ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot für alle Aktien der Lotto24 abgegeben. Nach dem Vollzug des Übernahmeangebots im Mai 2019 hielt ZEAL insgesamt ca. 93,04 % der Aktien der Lotto24. Am 16. August 2021 hat ZEAL den Aktionären der Lotto24 ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot zum Erwerb sämtlicher nicht direkt von ZEAL gehaltener Aktien der Lotto24 unterbreitet. Mit Ablauf des 13. September 2021 wurde der Handel mit Lotto24-Aktien im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt. Nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots am 23. September 2021 hielt ZEAL insgesamt 1.527.520 Aktien der Lotto24 (ca. 94,86 % des Grundkapitals und der Stimmrechte).

### *1.1.3 Weitere Erwerbe und Squeeze-out der Minderheitsaktionäre der Lotto24 AG*

ZEAL hat durch am 20. März 2024 abgeschlossene Aktienkaufverträge insgesamt weitere 9.498 Aktien der Lotto24 (ca. 0,59 % des Grundkapitals und der Stimmrechte) erworben und hielt somit nach Vollzug 1.537.018 Aktien der Lotto24 (ca. 95,45 % des Grundkapitals und der Stimmrechte). Mit Schreiben vom 26. März 2024 hat ZEAL an den Vorstand der Lotto24 das förmliche Verlangen gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gerichtet, dass die Hauptversammlung der Lotto24 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Lotto24 auf ZEAL gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Mit Schreiben vom 10. Juli 2024 hat sie dieses Verlangen konkretisiert und darin die von ihr festgelegte Barabfindung mitgeteilt. Die ordentliche Hauptversammlung der Lotto24 hat dann am 27. August 2024 die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin ZEAL gegen Gewährung der von ihr festgelegten Barabfindung beschlossen (sog. aktienrechtlicher Squeeze-out). Der Squeeze-out wurde am 8. Oktober 2024 mit Eintragung im Handelsregister der Lotto24 wirksam. Seitdem ist Lotto24 eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der ZEAL.

## 1.2 Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr der Lotto24 AG

Lotto24 ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 123037. Die Geschäftsadresse der Lotto24 lautet: Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg.

Gegenstand der Lotto24 ist die Entwicklung, die Bereitstellung und der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Medien, insbesondere die internet-basierte Vermittlung der Teilnahme an Lotterien. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung und Verwirklichung des Gegenstands notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Beteiligungen an Unternehmen veräußern oder Unternehmensverträge abschließen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

### 1.3 Organe und Vertretung der Lotto24 AG

Der Vorstand der Lotto24 besteht gegenwärtig aus zwei Mitgliedern, und zwar aus Andrea Behrendt und Carsten Muth. Die Vorstandsmitglieder Andrea Behrendt und Carsten Muth sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Aufsichtsrat der Lotto24 besteht aus sechs Mitgliedern, die sämtlich von den Anteilseignern gewählt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats sind zurzeit: Jens Schumann (Vorsitzender), Dr. Otto Lose (stellvertretender Vorsitzender), Sebastian Blohm, Thorsten Hehl, Dr. Stefan Mäger und Dr. Andreas Meyer-Landrut.

### 1.4 Kapital und Aktionäre der Lotto24 AG

#### 1.4.1 Grundkapital und Aktionäre

Das Grundkapital der Lotto24 beträgt EUR 1.610.326,00 und ist eingeteilt in 1.610.326 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00. ZEAL ist die alleinige Aktionärin der Lotto24.

#### 1.4.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der Lotto24 hat von dem am 3. Juni 2024 ausgelaufenen Genehmigten Kapital 2020 gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Lotto24 keinen Gebrauch gemacht. Lotto24 hat zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts auch keine Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten beziehungsweise irgendwelche Schuldverschreibungen, die Wandlungs- oder Optionspflichten begründen, ausgegeben.

### 1.5 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2023 beschäftigte Lotto24 130 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente; nicht enthalten sind die Mitglieder des Vorstands sowie Studenten und Aushilfen).

Lotto24 unterliegt nicht den Vorschriften zur Unternehmensmitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz. Ein Betriebsrat existiert bei Lotto24 nicht.

### 1.6 Struktur und Geschäftstätigkeit der Lotto24 AG

Lotto24 ist der führende Online-Anbieter von Lotterierprodukten (lotto24.de, tipp24.de). Lotto24 vermittelt Spielscheine von Kunden an die Lotterieveranstalter und erhält hierfür eine Vermittlungsprovision. Die Lotteriegewinne bzw. bei den Soziallotterien der wesentliche Teil der Lotteriegewinne werden von den Lotterieveranstaltern getragen. Im Rahmen der Online-Lotterievermittlung bietet Lotto24 ihren Kunden unter anderem die Teilnahme an den Lotterierprodukten LOTTO 6aus49, Spiel 77, Super 6, Eurojackpot, GlücksSpirale, Keno, Spielgemeinschaften,

Sofortlotterien und Deutsche Fernsehlotterie an, wobei Lotto24 jeweils im Auftrag der Spielteilnehmer tätig wird und in deren Namen Spielverträge mit dem jeweiligen Lotterieveranstalter abschließt. Zudem bietet Lotto24 in Kooperation mit ZEAL die Online-Soziallotterien freiheit+ und Traumhausverlosung an. Des Weiteren bietet Lotto24 seit Juni 2023 Games, d.h. virtuelle Automatenspiele im Sinne des Glücksspielstaatsvertrags, auf ihren Portalen (LOTTO24, Tipp24) an.

Lotto24 hat keine Tochtergesellschaften.

## 1.7 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Lotto24 AG

### 1.7.1 Eckdaten für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten der Lotto24 für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023. Die Finanzangaben sind den geprüften Einzelabschlüssen der Lotto24 für die jeweils am 31. Dezember 2021, 2022 und 2023 endenden Geschäftsjahre entnommen, die gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) und des Aktiengesetzes erstellt wurden. Sofern nichts anderes angegeben wurde, sind sämtliche Werte gerundet.

<b>Kennzahlen (in Mio. EUR)</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Umsatzerlöse	155,0	104,2	87,3
EBITDA	33,0	25,6	24,0
Jahresüberschuss	22,0	16,9	15,5
Anlagevermögen	6,1	6,1	0,6
Umlaufvermögen	69,3	57,1	70,6
Bilanzsumme	77,7	71,8	84,6
Eigenkapital	32,9	38,2	45,5
Verbindlichkeiten	40,2	25,0	32,5



Lotto24 berichtet auch über die folgenden weiteren finanziellen Indikatoren:

<b>Andere finanzielle Indikatoren</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Transaktionsvolumen (in Mio. EUR)	885,0	758,4	656,5
Bruttomarge, Lotterien (in %)	12,5	12,9	12,2
CPL (cost per lead) (in EUR)	45,52	35,97	27,94
ABPU (average billings per user per month), Lotterien (in EUR)	61,34	59,09	56,77

### 1.7.2 Ausblick für das Geschäftsjahr 2024

Im Geschäftsjahr 2024 plant Lotto24, die Marktführerschaft in Deutschland als Online-Anbieter von Lotterienprodukten weiter auszubauen, das Wachstum ihres neu gestarteten Games-Angebots zu beschleunigen, sowie neue Produkte im Bereich der Soziallotterien einzuführen. In Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen rechnet Lotto24 – bei einer durchschnittlichen Jackpot-Entwicklung – damit, dass die Umsatzerlöse nach HGB im Geschäftsjahr 2024 in einer Bandbreite von EUR 267 Millionen bis EUR 277 Millionen liegen werden. Für das EBITDA rechnet Lotto24 mit einer Bandbreite von EUR 40 Millionen bis EUR 45 Millionen.

## 2. Die ZEAL Network SE

### 2.1 Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

ZEAL ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) mit Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 159581 eingetragen. Die Geschäftsadresse der ZEAL lautet: Straßenbahnring 11, 20251 Hamburg, Deutschland.

Der satzungsgemäße Unternehmensgegenstand der ZEAL ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger Dienstleistungen und betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen, die insbesondere in der Entwicklung, Bereitstellung und dem Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der elektronischen Medien, insbesondere der internet-basierten Vermittlung der Teilnahme an Lotterien, tätig sind. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung und Verwirklichung dieses Gegenstands notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Beteiligungen an Unternehmen veräußern oder Unternehmensverträge abschließen.

Das Geschäftsjahr der ZEAL ist das Kalenderjahr.

## 2.2 Kapital und Börsenhandel der ZEAL Network SE

Das Grundkapital der ZEAL beträgt gegenwärtig EUR 22.396.070,00. Es ist eingeteilt in 22.396.070 auf den Namen lautende Stückaktien. Der Vorstand der ZEAL ist derzeit nicht zur Ausgabe neuer Aktien ermächtigt. Insbesondere verfügt ZEAL weder über genehmigtes noch über bedingtes Kapital.

Durch Beschluss der Hauptversammlung am 30. Juni 2022 wurde der Vorstand der ZEAL nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zu einem anteiligen Betrag von 10 % des bei der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Zu keiner Zeit dürfen die erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien, die von ZEAL gehalten werden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zurechenbar sind, mehr als 10 % des Grundkapitals betragen. Die Ermächtigung ist gültig bis zum 29. Juni 2027. ZEAL hält zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts 733.851 eigene Aktien.

Die Aktien der ZEAL sind unter der ISIN DE000ZEAL241 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen.

## 2.3 Aktionärsstruktur der ZEAL Network SE

Größte Aktionäre der ZEAL sind nach den Stimmrechtsmitteilungen sowie zusätzlichen Informationen, die ZEAL von Aktionären erhalten hat, die Günther-Gruppe mit 35,17 % der Aktien und Stimmrechte, Working Capital mit 20,15 % der Aktien und Stimmrechte, Marc Peters mit 4,46 % der Aktien und Stimmrechte sowie Jens Schumann mit 3,58 % der Aktien und Stimmrechte. ZEAL hält 733.851 eigene Aktien. Dies entspricht rund 3,28 % der Aktien. Die übrigen Aktien der ZEAL befinden sich im Streubesitz.

## 2.4 Organe und Vertretung der ZEAL Network SE

Der Vorstand der ZEAL besteht aus den folgenden Mitgliedern: Dr. Helmut Becker, Sebastian Bielski und Paul Dingwitz. Dr. Helmut Becker, Sebastian Bielski und Paul Dingwitz sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Aufsichtsrat der ZEAL besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, die sämtlich von den Anteilseignern gewählt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats sind zurzeit: Peter Steiner (Vorsitzender), Oliver Jaster (stellvertretender Vorsitzender), Kenneth Chan, Thorsten Hehl und Jens Schumann.

## 2.5 Mitarbeiter und Mitbestimmung

Zum 31. Dezember 2023 beschäftigte die ZEAL-Gruppe 172 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente; nicht enthalten sind Studenten und Aushilfen). Diese Zahl beinhaltet die entsprechend gezählten 130 Mitarbeiter der Lotto24 zum selben Stichtag (siehe Abschnitt 1.5).

ZEAL unterliegt nicht den Vorschriften zur Unternehmensmitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz. Ein Betriebsrat existiert bei der ZEAL nicht.

## 2.6 Geschäftstätigkeit der ZEAL Network SE

ZEAL ist die Muttergesellschaft einer E-Commerce-Unternehmensgruppe, die ihren Kunden Online-Lotterierlebnisse anbietet. Sie ist der führende deutsche Online-Anbieter von Lotterierprodukten. Derzeit werden die Geschäfte der ZEAL-Gruppe in den zwei Segmenten Deutschland und Sonstige geführt.

Das Hauptsegment der ZEAL-Gruppe ist das Segment Deutschland, welches die inländischen Geschäfte der Gruppe umfasst: die Online-Lotterievermittlung, die Durchführung von Soziallotterien und die Veranstaltung von Games. In diesem Segment vermittelt die ZEAL-Gruppe Lotterierprodukte über das Internet (lotto24.de, tipp24.de) und erhält dafür Vermittlungsprovisionen von den Lotterieveranstaltern. Die Lotteriegewinne bzw. bei den Soziallotterien der wesentliche Teil der Lotteriegewinne werden von den Lotterieveranstaltern getragen.

Im Rahmen der Online-Lotterievermittlung bietet die ZEAL-Gruppe ihren Kunden unter anderem die Teilnahme an den Lotterierprodukten LOTTO 6aus49, Spiel 77, Super 6, Eurojackpot, GlücksSpirale, Keno, Spielgemeinschaften, Sofortlotterien und Deutsche Fernsehlotterie an, wobei die ZEAL-Gruppe jeweils im Auftrag der Spielteilnehmer tätig wird und in deren Namen Spielverträge mit dem jeweiligen Lotterieveranstalter abschließt. Zudem bietet die ZEAL-Gruppe die Online-Soziallotterien freiheit+ und Traumhausverlosung an. Des Weiteren bietet die ZEAL-Gruppe seit Juni 2023 Games, d.h. virtuelle Automaten Spiele im Sinne des Glücksspielstaatsvertrags, auf ihren Portalen (LOTTO24, Tipp24) an.

Das Segment Sonstige umfasst die verbleibenden Bereiche des Geschäfts der ZEAL-Gruppe, einschließlich des Online-Lotteriebetriebs in Spanien für die nationale Blindenorganisation ONCE sowie Investitionen in neue, lotteriebezogene Start-ups unter ZEAL Ventures.

## 2.7 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der ZEAL-Gruppe

### 2.7.1 Eckdaten für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten der ZEAL-Gruppe für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023. Die Finanzangaben sind den geprüften Konzernabschlüssen der ZEAL für die jeweils am 31. Dezember 2021, 2022 und 2023 endenden Geschäftsjahre entnommen, die gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) und den ergänzend gemäß § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden Vorschriften erstellt wurden. Sofern nichts anderes angegeben wurde, sind sämtliche Werte gerundet.

<b>Kennzahlen (in Mio. EUR)</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Umsatzerlöse	116,1	105,2	83,3
EBITDA	32,9	31,7	27,7
EBIT	23,6	22,9	19,0
Periodenergebnis	13,7	16,6	11,4
Langfristige Vermögenswerte	302,0	320,2	327,1
Kurzfristige Vermögenswerte	92,6	139,5	176,3
Bilanzsumme	394,7	459,7	503,4
Eigenkapital	264,8	334,0	384,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten	58,0	44,6	48,7
Langfristige Verbindlichkeiten	71,9	81,1	69,8

ZEAL berichtet auch über die folgenden weiteren finanziellen Indikatoren:

<b>Andere finanzielle Indikatoren</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>
Transaktionsvolumen (in Mio. EUR)	885,0	758,4	656,5
Bruttomarge, Lotterien (in %)	12,5	12,9	12,2
CPL (cost per lead), Segment Deutschland (in EUR)	45,52	35,97	27,94
ABPU (average billings per user per month), Lotterien (in EUR)	61,34	59,09	56,77

### 2.7.2 *Geschäftliche Entwicklung im Geschäftsjahr 2024*

Im ersten Halbjahr 2024 stiegen die Umsatzerlöse um 40 % auf EUR 76,8 Millionen (Vergleichszeitraum Vorjahr: EUR 54,8 Millionen). Das erhebliche Umsatzwachstum der ZEAL-Gruppe im ersten Halbjahr ist in erster Linie auf die starke Entwicklung des Lotteriegeschäfts zurückzuführen. Hier nahm das Transaktionsvolumen um 23 % auf EUR 507,1 Millionen (Vergleichszeitraum Vorjahr: EUR 411,7 Millionen) zu, während der Umsatz aus Lotterien um 33 % auf EUR 68,0 Millionen (Vergleichszeitraum Vorjahr: EUR 51,2 Millionen) stieg. Weiterhin konnte die ZEAL-Gruppe die Bruttomarge im Lotteriegeschäft durch einen veränderten Produktmix und weitere Margenoptimierungen auf 13,4 % verbessern (Vergleichszeitraum Vorjahr: 12,5 %).

Das EBITDA lag infolge des deutlichen Umsatzwachstums und einer zum Vorjahr verbesserten Kosteneffizienz mit EUR 20,1 Millionen um 46 % über dem Wert des Vorjahres (Vergleichszeitraum Vorjahr: EUR 13,8 Millionen). Das Periodenergebnis stieg wegen der erstmaligen Erfassung von erwarteten steuerlichen Vorteilen aus der Nutzung von bestehenden steuerlichen Verlustvorträgen im Zusammenhang mit dem Squeeze-out bei der Lotto24 auf EUR 36,9 Millionen (Vergleichszeitraum Vorjahr: EUR 5,6 Millionen). Das Ergebnis je Aktie belief sich auf EUR 1,68 (Vergleichszeitraum Vorjahr: EUR 0,24).

Für das Geschäftsjahr 2024 plant ZEAL, ihre Marktführerschaft als Online-Anbieter von Lotterieprodukten weiter auszubauen, das Wachstum des neu gestarteten Games-Angebots zu beschleunigen sowie neue Produkte im Bereich der Soziallotterien einzuführen. In Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen rechnet ZEAL – bei einer durchschnittlichen Jackpot-Entwicklung – damit, dass die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2024 in einer Bandbreite von EUR 140 Millionen bis EUR 150 Millionen und das EBITDA in einer Bandbreite von EUR 38 Millionen bis EUR 42 Millionen liegen werden.

## **III. Gründe für den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags**

### **1. Kein Abhängigkeitsbericht**

Derzeit ist der Vorstand der Lotto24 verpflichtet, jährlich einen Abhängigkeitsbericht nach § 312 AktG über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen zu erstellen. Darin sind alle Rechtsgeschäfte der Lotto24 mit anderen Gesellschaften der ZEAL-Gruppe sowie alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die Lotto24 auf Veranlassung oder im Interesse der ZEAL oder eines anderen Unternehmens der ZEAL-Gruppe vorgenommen oder unterlassen hat, aufzuführen. Bei den Rechtsgeschäften sind Leistung und Gegenleistung, bei den Maßnahmen die Gründe der Maßnahme und deren Vorteile und Nachteile für Lotto24 anzugeben. Bei einem Ausgleich von Nachteilen ist im Einzelnen anzugeben, wie der Ausgleich während des Geschäftsjahrs tatsächlich

erfolgt ist oder auf welche Vorteile der Gesellschaft ein Rechtsanspruch gewährt worden ist. Der Abhängigkeitsbericht ist vom Abschlussprüfer der Lotto24 zu prüfen.

Die Pflicht zur Erstellung und Prüfung des Abhängigkeitsberichts entfällt sowohl bei Bestehen eines Beherrschungsvertrags als auch bei Bestehen eines Gewinnabführungsvertrags (vgl. § 316 AktG). Damit entfällt u.a. zusätzlicher Zeit-, Personal- und Kostenaufwand.

## **2. Steuerliche Vorteile**

Durch die Implementierung eines Gewinnabführungsvertrags zwischen Lotto24 und ZEAL wird eine vorteilhafte steuerliche Struktur geschaffen.

Der Vertrag dient dazu, eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen ZEAL und Lotto24 herzustellen. Der Abschluss des (Gewinnabführungs-) Vertrags ist gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“), 2 Abs. 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz („GewStG“) eine zwingende Voraussetzung für eine solche Organschaft, sodass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur durch den Vertragsabschluss realisieren lassen.

Die Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung für Zwecke der Körperschaft- und der Gewerbesteuer von ZEAL als Organträgerin und Lotto24 als Organgesellschaft. Das körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaftsverhältnis ermöglicht eine Konsolidierung des Einkommens der Lotto24 mit den Gewinnen und Verlusten von ZEAL durch eine Zusammenfassung der steuerlichen Ergebnisse auf den Bilanzstichtag und einen zeitnahen Gewinntransfer bzw. Verlustausgleich. Hierdurch wird verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssen, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare Verluste entstehen. Diese Verrechnung von Gewinnen und Verlusten kann im Ergebnis die Gesamtsteuerlast verringern.

Zudem können bestimmte Doppelbelastungen durch ein Organschaftsverhältnis vermieden werden. Konzerninterne Finanzierungen und Mietverhältnisse gestalten sich innerhalb der gewerbesteuerlichen Organschaft vorteilhafter, da innerhalb der Organschaft eine Hinzurechnung von Schuldzinsen und Mietaufwendungen bei der Ermittlung des Gewerbeertrags unterbleibt.

Des Weiteren ergibt sich aus der direkten Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der Lotto24 mit den steuerlichen Ergebnissen von ZEAL insoweit ein positiver Liquiditätseffekt, als Gewinnabführungen der Lotto24 keinem Kapitalertragsteuerabzug einschließlich Solidaritätszuschlag unterliegen. Falls kein Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden würde, ergäbe sich eine Erstattung der abgezogenen Steuern grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung von ZEAL nach Abgabe der Steuererklärung, was einen Liquiditätsnachteil zur Folge hätte. Darüber hinaus wird durch die Organschaft

die ansonsten bei einer Gewinnausschüttung erfolgende Besteuerung vermieden. Dies gilt insbesondere auch für sogenannte verdeckte Gewinnausschüttungen, wenn z.B. Leistungen zwischen der Lotto24 als Leistungserbringer und der ZEAL zu – aus Sicht der Finanzverwaltung – überhöhten Preisen abgerechnet werden. Nach geltendem Recht unterliegen 5 % der Gewinnausschüttung als nicht abziehbare Betriebsausgabe im Ergebnis auf Ebene von ZEAL der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Durch die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen ZEAL und Lotto24 wird somit für körperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke eine optimale Struktur erreicht. Es ist angestrebt, dass der Gewinnabführungsvertrag noch im Kalenderjahr 2024 in das Handelsregister der Lotto24 eingetragen wird, sodass die ertragsteuerliche Organschaft rückwirkend zum 1. Januar 2024 wirksam wird.

### **3. Keine Alternativen**

Abgesehen von dem Gewinnabführungsvertrag sind keine wirtschaftlich vernünftigen Alternativen ersichtlich, mit denen die oben genannten Vorteile bei Beibehaltung der Lotto24 in gleicher Weise erreicht werden könnten. Nur durch Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen ZEAL und Lotto24 lassen sich die damit verbundenen Vorteile realisieren. Die zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für ZEAL als auch für Lotto24 vorteilhaft ist.

## **IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags**

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs des Gewinnabführungsvertrags erläutert.

### **1. Gewinnabführung (§ 1 des Vertrags)**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrags ist Lotto24 verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an ZEAL abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 3 Abs. 2 des Vertrags, der sich gemäß § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung. Dies bedeutet, dass in Übereinstimmung mit der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 1 AktG als Gewinn höchstens der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, an die ZEAL abzuführen ist.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags regelt, dass Lotto24 mit Zustimmung der ZEAL Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, soweit dies handelsrechtlich zulässig und, mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. In diesem

Fall vermindert sich der abzuführende Gewinn entsprechend. ZEAL kann gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags verlangen, dass während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, soweit rechtlich zulässig, aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen sind.

§ 1 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags stellt klar, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 HGB) oder von vorvertraglichen Gewinnvorträgen oder Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB ausgeschlossen ist.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags erstmals für das gesamte Geschäftsjahr, in dem der Vertrag gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrags wirksam wird. Bei einer Eintragung des Vertrags bis zum 31. Dezember 2024 besteht die Verpflichtung also für einen etwaigen Gewinn aus dem laufenden Geschäftsjahr von Lotto24, das am 1. Januar 2024 begonnen hat.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags wird der Anspruch auf Gewinnabführung jeweils mit Ablauf eines Geschäftsjahres der Lotto24 fällig.

## **2. Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags)**

§ 2 Abs. 1 des Vertrags regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag zwingende Verlustausgleichspflicht des anderen Vertragsteils, hier also der ZEAL. Nach § 2 Abs. 1 des Vertrags ist ZEAL gegenüber Lotto24 zur Verlustübernahme nach § 302 AktG in dessen jeweils geltender Fassung verpflichtet. Nach der derzeit geltenden Fassung des § 302 Abs. 1 AktG ist jeder während der Vertragsdauer „sonst“, also ohne das Bestehen der Verlustübernahmepflicht, entstehende Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit der Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 Satz 2 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt wurden.

Die Verlustübernahmepflicht gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gewinnabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Lotto24 während der Vertragsdauer nicht vermindert. Sie dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der Lotto24 und ihrer Gläubiger während der Vertragslaufzeit.

Die Verpflichtung zum Verlustübernahme besteht gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrags erstmals für das gesamte Geschäftsjahr, in dem der Vertrag gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrags wirksam wird. Bei einer Eintragung des Vertrags bis zum 31. Dezember 2024 besteht die Verpflichtung also für einen etwaigen Verlust aus dem laufenden Geschäftsjahr von Lotto24, das am 1. Januar 2024 begonnen hat.



### **3. Abschlagszahlungen (§ 3 des Vertrags)**

Gemäß § 3 Abs. 1 des Vertrags kann ZEAL Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich abzuführenden Gewinn der Lotto24 verlangen, soweit ohne das Bestehen des Vertrags eine Vorabauschüttung auf das zu erwartende Jahresergebnis an die Gesellschafter der Lotto24 zulässig wäre, keine zwingenden Vorgaben entgegenstehen und die Liquidität der Lotto24 solche Abschlagszahlungen zulässt.

§ 3 Abs. 2 des Vertrags regelt, dass Lotto24 von ZEAL Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen kann, soweit dies rechtlich zulässig ist und Lotto24 bei vernünftiger kaufmännischer Würdigung solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags sind die vorstehend beschriebenen Abschlagszahlungen unverzinslich. Dementsprechend sind auf den am Geschäftsjahresende abzuführenden Gewinn oder den auszugleichenden Jahresfehlbetrag unterjährig geleistete Abschlagszahlungen ohne zusätzliche Zinsen anzurechnen. § 3 Abs. 3 Satz 3 des Vertrags bestimmt, dass etwaige Überzahlungen der Lotto24 als verzinsliche Darlehensgewährung der Lotto24 an ZEAL behandelt werden. Etwaige Überzahlungen der ZEAL werden als verzinsliche Darlehensgewährung der ZEAL an Lotto24 behandelt.

### **4. Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 4 des Vertrags)**

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen nach § 293 Abs. 1 und 2 AktG bestimmt § 4 Abs. 1 des Vertrags, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der ZEAL sowie der Hauptversammlung der Lotto24 bedarf.

Die Hauptversammlung der ZEAL soll am 15. November 2024 über die Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag Beschluss fassen. Die Hauptversammlung der Lotto24 soll unmittelbar im Anschluss an die Hauptversammlung der ZEAL über die Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag beschließen.

In § 4 Abs. 2 des Vertrags ist aufgrund der gesetzlichen Anordnung des § 294 Abs. 2 AktG ferner vorgesehen, dass der Vertrag erst mit Eintragung seines Bestehens im Handelsregister des Sitzes der Lotto24 wirksam wird. Der Vertrag gilt ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der Lotto24, in dem die Eintragung in das Handelsregister der Lotto24 erfolgt, d.h., falls diese Eintragung bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt, rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 und, falls die Eintragung nach dem 31. Dezember 2024 erfolgt, ab dem 1. Januar 2025. Mit dieser Regelung wird von der Rückwirkungsmöglichkeit des § 14 Abs. 1 Satz 2 KStG Gebrauch gemacht. Durch die rückwirkende Geltung des Vertrags kann – bei planmäßiger Eintragung in das Handelsregister – die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft bereits für das Geschäftsjahr 2024 der Lotto24 erreicht werden.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags). Zur Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen ZEAL und Lotto24 muss der Vertrag gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG, 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen sein. Dieses wird durch die Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 3 des Vertrags sichergestellt, wonach die ordentliche Kündigung des Vertrags erstmals mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres der Lotto24 möglich ist, mit dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit von derzeit fünf Jahren nach dem Beginn des Geschäftsjahres, für welches der Vertrag erstmals wirksam wird, erfüllt ist. Der Vertrag kann daher nach derzeitiger Rechtslage frühestens zum 31. Dezember 2028 ordentlich gekündigt werden.

In § 4 Abs. 4 Satz 1 des Vertrags wird klargestellt, dass das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt bleibt (vgl. § 297 Abs. 1 Satz 1 AktG). Als wichtiger Grund gelten insbesondere solche Gründe, die als steuerlich unschädliche wichtige Gründe anerkannt sind. Ein wichtiger Grund, der sowohl ZEAL als auch Lotto24 zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere in der Veräußerung oder Übertragung der Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte an der Lotto24 durch die ZEAL oder der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Lotto24 oder der ZEAL.

Das in § 4 Abs. 5 des Vertrags vorgesehene Schriftformerfordernis für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung (vgl. § 297 Abs. 3 AktG).

§ 4 Abs. 6 des Vertrags bestimmt für den Fall, dass die Wirksamkeit des Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt werden, die Mindestlaufzeit des Vertrags jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Lotto24 beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

## **5. Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrags)**

§ 5 Abs. 1 des Vertrags (sog. salvatorische Klausel) soll die Aufrechterhaltung des wesentlichen Gehalts des Gewinnabführungsvertrags sicherstellen, falls sich einzelne Vertragsbestimmungen wider Erwarten als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Hierbei handelt es sich um eine typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltene Regelung. Bei der Auslegung des Vertrags sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 des Vertrags die ertragsteuerlichen Vorgaben für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere die der §§ 14 bis 19 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrags bedürfen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Im Übrigen gilt § 295 AktG, der insbesondere bestimmt, dass der Gewinnabführungsvertrag nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Lotto24 geändert werden kann. Zudem bedarf jede Änderung oder Ergänzung des Gewinnabführungsvertrags, um wirksam zu werden, auch der Zustimmung der Hauptversammlung der ZEAL (§ 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293 Abs. 2 AktG), und die Änderung oder Ergänzung wird erst mit Eintragung im Handelsregister am Sitz der Lotto24 wirksam (§ 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 294 Abs. 2 AktG).

§ 5 Abs. 3 des Vertrags sieht schließlich vor, dass Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit dies rechtlich zulässig ist.

#### **V. Keine Festsetzungen gemäß §§ 304, 305 AktG, keine Prüfung des Vertrags**

An der Lotto24 sind außer der ZEAL keine weiteren Aktionäre beteiligt. Folglich bedarf es in dem Vertrag weder der Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs noch einer Abfindung entsprechend der Maßgabe der §§ 304, 305 AktG. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Dementsprechend sieht der Vertrag auch keine dahingehenden Bestimmungen vor. Ebenso entfällt auch die Verpflichtung zur Prüfung des Vertrags durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (§ 293b Abs. 1 letzter Halbs. AktG).

#### **VI. Folgen für die Aktionäre der ZEAL Network SE**

Im Rahmen und während dieses Vertrags verpflichtet sich Lotto24, ihren gesamten Gewinn an ZEAL abzuführen. Demgegenüber steht die Verpflichtung der ZEAL, den während der Vertragslaufzeit sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Lotto24 auszugleichen. Darüberhinausgehende besondere Auswirkungen bestehen für die Aktionäre der ZEAL nicht, insbesondere weil ZEAL keine Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs oder einer Abfindung nach den §§ 304, 305 AktG trifft.

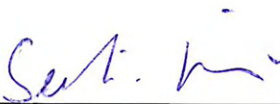
Hamburg, den 9. Oktober 2024

**ZEAL Network SE**



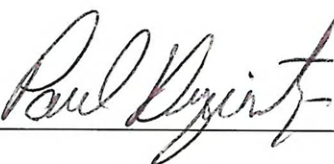
---

Name: Dr. Helmut Becker  
Funktion: Vorstand



---

Name: Sebastian Bielski  
Funktion: Vorstand

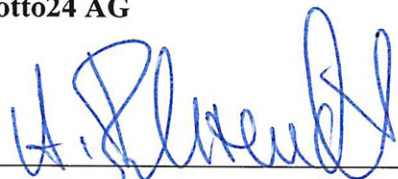


---

Name: Paul Dingwitz  
Funktion: Vorstand

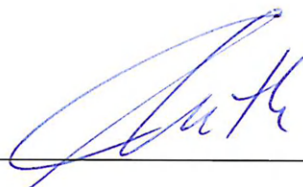
Hamburg, den 9. Oktober 2024

**Lotto24 AG**



---

Name: Andrea Behrendt  
Funktion: Vorstand



---

Name: Carsten Muth  
Funktion: Vorstand

## **Anlage 1**

**Gewinnabführungsvertrag zwischen der ZEAL Network SE und der Lotto24 AG,  
finaler Entwurf vom 9. Oktober 2024**

## **Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

### **ZEAL Network SE**

mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister  
des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 159581

und der

### **Lotto24 AG**

mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister  
des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 123037

## **§ 1 Gewinnabführung**

- (1) Die Lotto24 AG verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die ZEAL Network SE abzuführen. Abzuführen ist, vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2, der sich nach § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ergebende Höchstbetrag der Gewinnabführung. Sollte im Falle zukünftiger Änderungen des § 301 AktG der Vertragswortlaut mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt stehen, geht diese vor.
- (2) Die Lotto24 AG kann mit Zustimmung der ZEAL Network SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und, mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen, bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind, soweit rechtlich zulässig, auf Verlangen der ZEAL Network SE aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor oder während der Laufzeit dieses Vertrags gebildeten Kapitalrücklagen i.S.v. § 272 Abs. 2 HGB oder aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnvorträgen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB ist ausgeschlossen.

- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Lotto24 AG, in dem dieser Vertrag nach § 4 Abs. 2 wirksam wird. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres der Lotto24 AG und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **§ 2 Verlustübernahme**

- (1) Die ZEAL Network SE ist gegenüber der Lotto24 AG zur Verlustübernahme nach § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Lotto24 AG, in dem dieser Vertrag nach § 4 Abs. 2 wirksam wird.

## **§ 3 Abschlagszahlungen**

- (1) Die ZEAL Network SE kann Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich abzuführenden Gewinn verlangen, soweit ohne das Bestehen dieses Vertrags eine Vorabauschüttung auf das zu erwartende Jahresergebnis an die Gesellschafter der Lotto24 AG zulässig wäre, keine zwingenden Vorgaben entgegenstehen und die Liquidität der Lotto24 AG solche Abschlagszahlungen zulässt.
- (2) Die Lotto24 AG kann Abschlagszahlungen auf den voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Lotto24 AG bei vernünftiger kaufmännischer Würdigung solche Abschlagszahlungen mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.
- (3) Abschlagszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 sind unverzinslich. Dementsprechend sind auf den am Geschäftsjahresende abzuführenden Gewinn oder den auszugleichenden Jahresfehlbetrag unterjährig geleistete Abschlagszahlungen ohne zusätzliche Zinsen anzurechnen. Etwaige Überzahlungen der Lotto24 AG werden als verzinsliche Darlehensgewährung der Lotto24 AG an die ZEAL Network SE behandelt. Etwaige Überzahlungen der ZEAL Network SE werden als verzinsliche Darlehensgewährung der ZEAL Network SE an die Lotto24 AG behandelt. Alle weiteren Regelungen dieses Vertrags bleiben davon unberührt.

#### § 4 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Lotto24 AG und der Hauptversammlung der ZEAL Network SE.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Lotto24 AG wirksam und gilt dann rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrags im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Lotto24 AG.
- (3) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Lotto24 AG von beiden Vertragsparteien vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes 3 ordentlich gekündigt werden. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an. Der Vertrag kann erstmals mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres der Lotto24 AG ordentlich gekündigt werden, das mindestens fünf (5) Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Lotto24 AG endet, für welches der Vertrag nach vorstehendem Absatz 2 erstmals wirksam wird, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der Lotto24 AG, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebene, für die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft erforderliche steuerliche Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf (5) Zeitjahre (60 Monate) gerechnet ab dem Beginn (00:00 Uhr) des Geschäftsjahres der Lotto24 AG, in dem dieser Vertrag durch Eintragung im Handelsregister der Lotto24 AG wirksam geworden ist („**Mindestlaufzeit**“)). Wird das Geschäftsjahr der Lotto24 AG vor Ablauf der Mindestlaufzeit geändert, so verlängert sich die Mindestlaufzeit um die Dauer des bei einer Änderung des Geschäftsjahres jeweils entstehenden Rumpfgeschäftsjahres, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere (i) die Veräußerung oder Übertragung der Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte an der Lotto24 AG, (ii) die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der ZEAL Network SE oder der Lotto24 AG sowie (iii) jeder sonstige wichtige Grund i.S.v. R 14.5 Absatz 6 KStR 2022 oder einer anderen entsprechenden allgemeinen Verwaltungsvorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet.



- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (6) Werden die Wirksamkeit dieses Vertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Lotto24 AG beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar sind oder werden sollten oder sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden sollte, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Soweit in diesem Vertrag die Anwendung gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist, sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Darüber hinaus sind bei der Auslegung dieses Vertrags die ertragsteuerlichen Vorgaben für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere die der §§ 14-19 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung, zu beachten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.

Hamburg, den \_\_\_\_\_ 2024

**ZEAL Network SE**

---

Dr. Helmut Becker  
Vorstand

---

Sebastian Bielski  
Vorstand

---

Paul Dingwitz  
Vorstand

Hamburg, den \_\_\_\_\_ 2024

**Lotto24 AG**

---

Andrea Behrendt  
Vorstand

---

Carsten Muth  
Vorstand